

laden, um in der Beweisaufnahme sein Gutachten mündlich zu ergänzen,

- d) Zur Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten erörtert das Gericht in der Hauptverhandlung nur die tatbezogenen Umstände (Umstände strafatbegünstigender Natur oder Umstände, die auf die Tatschwere Einfluß haben oder Umstände, die sonst für die Strafzumessung von Bedeutung sind).¹⁶

Die Hinweise des Obersten Gerichts zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens dürfen keinesfalls so verstanden werden, daß auf erforderliche Beweiserhebungen verzichtet werden kann. Jede Entscheidung zur rationellen Gestaltung der Beweisaufnahme muß im Zusammenhang mit der Funktion des Strafverfahrens (dem Schutz unserer Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Rechte der Bürger durch Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität zu dienen), getroffen werden. Die Effektivität des Strafverfahrens wird nicht erhöht, sondern herabgesetzt, wenn in unrichtiger Auslegung des Gesetzes der Ökonomie der Zeit, z. B. auf die dem Charakter der Strafsache angemessene Feststellung der Täterpersönlichkeit oder auf die Feststellung tatbezogener Ursachen und Bedingungen verzichtet wird.¹⁷

Der Beseisantrag

Wenn das Gericht auch verpflichtet ist, aus eigener Initiative die erforderlichen Beweise zu erheben, so gibt doch das Gesetz einer Reihe von Beteiligten das Recht, Beseisanträge zu stellen, und so auf die Beweisaufnahme Einfluß zu nehmen.

Das Recht, Beseisanträge zu stellen, haben der Staatsanwalt (§ 13), der Angeklagte (§ 61 Abs. 1), der Verteidiger (§ 64 Abs. 1), die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger (§ 54), der Geschädigte (§ 17 Abs. 1), der dem Geschädigten gleichgestellte Rechtsträger sozialistischen Eigentums, auf den kraft Gesetzes oder Vertrages Schadenersatzansprüche des Geschädigten übergegangen sind (§17 Abs. 2), der Erziehungsberechtigte des jugendlichen Angeklagten (§ 70 Abs. 2), der als Beistand zugelassene Vertreter eines volljährigen Angeklagten (§ 68), der gerichtlich bestellte Beistand eines jugendlichen Angeklagten (§ 72 Abs. 3).

Diese Einflußnahme ist zwar nicht bestimmend, denn allein das Gericht entscheidet

über die Durchführung der beantragten Beweiserhebung. Gibt es aber dem Beseisantrag statt, so geht es auf das Verlangen des Antragstellers ein, die Beweisaufnahme auf solche von ihm vermuteten oder für möglich gehaltenen Tatsachen auszudehnen, deren Prüfung das Gericht vor der Aritragsstellung nicht für erforderlich gehalten hatte.

Ein Beseisantrag ist die von einem dazu berechtigten Verfahrenseteiligten an das Gericht gestellte Forderung, unter Verwendung eines vom Antragsteller benannten Beweismittels über eine vermutete oder für möglich gehaltene Tatsache Beweis zu erheben, die für die Entscheidung des Gerichts erheblich sein kann.

Einem Beseisantrag hat das Gericht zu entsprechen, wenn die beantragte Beweiserhebung für die Feststellung der Wahrheit erheblich sein kann (§ 223 Abs. 1). Mit der Nutzung seines Beseisantragsrechts nimmt der Antragsteller sein Mitwirkungsrecht und sein Recht auf gerichtliches Gehör wahr (Art. 102 Abs. 1 Verfassung). Ein gestellter Beseisantrag darf nicht stillschweigend übergangen werden. Entweder hat das Gericht den beantragten Beweis zu erheben oder es muß in einem begründeten Beschluß darlegen, warum es die Beweiserhebung ganz oder teilweise ablehnt (§ 223 Abs. 3). Das muß spätestens vor Schluß der Beweisaufnahme geschehen, damit der Antragsteller Klarheit über die Prozeßlage erhält.

Der Beseisantrag soll zwar die Tatsache bezeichnen, über die Beweis zu erheben ist, sowie das Beweismittel angeben und möglichst erkennen lassen, warum die festzustellende Tatsache erheblich ist. Jedoch kann das Gericht die Anforderungen an einen Beseisantrag keineswegs überspannen, sondern soll bei seinem Anspruch auf Genauigkeit und Vollständigkeit des Beseisantrags auch den Antragsteller und die Sachlage berücksichtigen. Es kommt nicht in erster Linie auf den Wortlaut, sondern auf

16 Vgl. „Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts ...“, a. a. O.

17 Vgl. A. Forker/W. Ney, „Hohe Effektivität der Untersuchung von Strafsachen mit unbekanntem Tätern — wesentliches Kriterium eines wirksamen Kampfes gegen die Kriminalität“, Forum der Kriminalistik, 1972/7, S. 311 ff.